

Mitteilung des Senats vom 25. November 2025**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027; Finanzplanung 2025 bis 2029**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten gemäß § 118 Absatz 1 mit Ausnahme des § 18 a Absatz 7 auch für die Stadtgemeinde Bremen. Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung vom Senat zur Beratung in die Stadtbürgerschaft einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Kenntnis vorgelegt.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gemäß § 32 Absatz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOrtsG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator, der jeweils zuständigen Deputation beziehungsweise dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Absatz 2 BeirOrtsG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten

parlamentarischen Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Kenntnis vorgelegt werden.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2025 bis 2029 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Vorbemerkungen:

- I. Weiterleitung der sogenannten Strukturkomponente in 2026 und 2027 aus dem Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen:

Wie in der Mitteilung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltspänen 2026/2027 des Landes ausgeführt, beabsichtigt der Senat, in Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auch für die Haushaltsjahre 2026/2027 die sogenannte Strukturkomponente nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 Grundgesetz durch das Land Bremen in Anspruch zu nehmen.

Die Strukturkomponente steht ausschließlich im Landeshaushalt zur Verfügung; die Stadtgemeinden sind weiterhin dem Grundsatz ausgeglichener Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten verpflichtet.

Mit dieser Regelung wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass das Land die Stadtgemeinden 2019/2020 entschuldet hat und ein neuerlicher Schuldenaufbau dort so vermieden werden soll. Zum anderen wird durch die Zentralisierung der strukturellen Kreditaufnahmekompetenz die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Sanierungshilfenvereinbarung sichergestellt.

Die Stadtgemeinden sollen gleichwohl an der Inanspruchnahme der Strukturkomponente über entsprechende Zuweisungen des Landes an die Stadt Bremen sowie an die Stadt Bremerhaven partizipieren. Die maximale Gesamthöhe der Zuweisungen richtet sich dabei rechnerisch nach dem maximal möglichen Kreditaufnahmespielraum der Freien Hansestadt Bremen – für 2026 sind das 146,60 Millionen Euro – vermindert um die jahresdurchschnittliche Verpflichtung aus dem Sanierungshilfengesetz in Höhe von 80,00 Millionen Euro, die das Land allein trägt. Die Aufteilung der Zuweisungen zwischen den beiden Stadtgemeinden richtet sich nach der Zahl der Einwohner:innen. Hiernach entfällt ein Betrag von 55,40 Millionen Euro jeweils für 2026 und 2027 an die Stadt Bremen. Dieser ist in den anliegenden Haushaltsentwürfen jeweils als konsumtive Verrechnungen/Erstattungen aus dem Haushalt des Landes im Einnahmehaushalt der Stadtgemeinde für 2026 und 2027 veranschlagt.

Die Auszahlung der Zuweisungen ist daran gebunden, dass die entsprechende Stadtgemeinde im Vorjahr einen rechtskonformen Haushaltsabschluss erzielt und insbesondere die Vorgabe eines ausgeglichenen Haushalts eingehalten hat.

Die Aufteilung für 2026, die aktuell aufgrund fehlender anderweitiger Datenlagen auch für 2027 angenommen wird, stellt sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

BIP Verschuldung in 2026 (in Mio. €)			
Gesamt	LAND	STADT Bremen	STADT BHV
146,6	80,0	55,4	11,2
<i>Aufteilung nach der Einwohnerzahl zum 31.12.2024</i>			

II. Umgang mit den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK):

Der Bund reicht aus dem neu geschaffenen, im Grundgesetz verankerten und außerhalb der Schuldenbremse kreditfinanzierten Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) insgesamt 100 Milliarden Euro an die Länder weiter. Bremens Anteil hieran liegt bei 0,94085 Prozent. Der Stadtstaat erhält somit 940,85 Millionen Euro. Rechnerisch sind dies rund 80,00 Millionen Euro pro Jahr im Durchschnitt über zwölf Jahre von Anfang 2025 bis Ende 2036.

Laut dem „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG) beziehungsweise der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung sollen vor allem Sachinvestitionen in den Bereichen 1. Bevölkerungsschutz, 2. Verkehrsinfrastruktur, 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur, 5. Bildungsinfrastruktur, 6. Betreuungsinfrastruktur, 7. Wissenschaftsinfrastruktur, 8. Forschung und Entwicklung und 9. Digitalisierung gefördert werden, die nicht vor dem 1. Januar 2025 gestartet wurden (Baubeginn). Die Maßnahmen und Projekte müssen überdies bis Ende 2036 bewilligt und bis Ende 2042 vollständig abgeschlossen worden sein.

Die zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und die Option zur Inanspruchnahme der BIP-Verschuldung (Bruttoinlandsprodukt) ermöglichen, dass das Bundesland auch den Weg zur Klimaneutralität auf Basis des Klimaaktionsplans fortsetzt, um klimaneutral und zukunftsfähig zu werden. Die im Klimaaktionsplan vorgesehenen Investitionen werden bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der festgelegten Förderkriterien angemessen berücksichtigt.

Der Senat hat ein Verfahren aufgesetzt, das in einer Gesamtstrategie zur Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG münden wird. Neben der Sicherstellung, dass die Projekte mit den LuKIFG-Förderkriterien vereinbar sein müssen, werden aktuell parallel auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten für einzelne Investitionsmaßnahmen noch geprüft, bevor – insbesondere mit Blick auf die Jahre 2026 und 2027 – eine senatsseitige Priorisierung durch Beschluss erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind die Finanzierungsbeträge zunächst als Globalmittel in Höhe von 38,50 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2026 und in Höhe von 77,00 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2027 im Haushalt des Landes veranschlagt. Beide Stadtgemeinden sollen jedoch über Verrechnungen/Erstattungen aus dem Haushalt des Landes angemessen an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität partizipieren. Eine maßnahmenscharfe Aufschlüsselung der SVIK-Mittel auf die einzelnen Gebietskörperschaften für die 1. Tranche für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 einschließlich der damit verbundenen Weiterleitungen aus dem Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgen und soll bis zur Beschlussfassung über die Haushalte 2026/2027 abgeschlossen sein.

Zu den jeweiligen Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:
 - 1.1 Einnahmen
 - 1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2026/2027 für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Mai 2025. Für das Haushaltsjahr 2027 werden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 maßgeblich sein. Die Entwicklung der Steuereinnahmen und steuerabhängigen Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	1.358,9	1.279,8	1.413,7	1.461,5
Schlüsselzuweisungen (in der Stadtgem. als konsumtive Verr./Erstatt. vom Land)	696,6	713,5	735,7	764,4
GESAMT	2.055,6	1.993,3	2.149,3	2.225,9

Bei den Ansätzen für die Steuereinnahmen ist gegenüber dem Anschlag in 2025 für 2026 ein Aufwuchs von 133,90 Millionen Euro zu konstatieren. Dieser ist im Wesentlichen auf die höheren Ansätze

bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Weitere Steigerungen sind bei den Ansätzen für die Schlüsselzuweisungen festzustellen.

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommen konsumtiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
in Mio. €				
Konsumtive Einnahmen	391,5	345,7	355,2	359,9
<i>davon für Sozialleistungen</i>	48,9	42,0	48,6	49,4
Konsumtive Verrechnungen/Erstattungen von dem Land	2.295,3	2.196,2	2.332,7	2.386,4
<i>davon Schlüsselzuweisung</i>	696,6	713,5	735,7	764,4
<i>davon für Sozialleistungen</i>	707,9	648,5	707,8	718,9
GESAMT	2.686,8	2.541,9	2.687,9	2.746,2
inkl. NTH 2025		2.602,5		

Die konsumtiven Einnahmen des Vorjahres (2025) haben sich aufgrund der Veranschlagung aus dem Nachtragshaushalt 2025 verändert.

Die ausgewiesene Steigerung der konsumtiven Einnahmen (inklusive Verrechnung/Erstattung des Landes) in Höhe von rund 60,00 Millionen Euro gegenüber 2025 (ohne Nachtragshaushalt 2025) ergibt sich fast ausschließlich durch die Verteilung der zusätzlichen BIP-Verschuldung. In der weiteren Analyse werden die Vergleiche mit dem Vorjahr auf Basis der ursprünglichen Anschläge (ohne Nachtragshaushalt 2025) vollzogen.

Gegenüber dem Anschlag 2025 sind höhere Ansätze bei den konsumtiven Einnahmen für 2026 und 2027 zu konstatieren. Diese sind unter anderem auf höhere Einnahmen aus Beteiligungen an Hafенbetrieben in Höhe von jeweils 5,00 Millionen Euro per annum sowie auf höhere Ansätze bei den Erstattungen beziehungsweise Rückzahlungen von Zuwendungen zurückzuführen. Hinzu kommen höhere Ansätze bei den konsumtiven Verrechnungen/Erstattungen vom Land an die Stadtgemeinde unter anderem bei den Personalausgaben der Lehrkräfte sowie im Bereich der Sozialleistungen unter anderem bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern sowie für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommen investiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
	in Mio. €			
Investive Einnahmen	15,4	13,2	17,3	20,6
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von dem Land	96,6	53,9	50,7	49,7
GESAMT	112,0	67,1	68,0	70,2

Die in den Haushaltsentwürfen enthaltenen Anschläge der investiven Einnahmen liegen in etwa auf demselben Niveau wie im Jahr 2025. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus den erhöhten Einnahmen von Immobilien Bremen und geringeren Verrechnungen aus dem Land für das Sofortprogramm Schule. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind etwaige Weiterleitungen von Mitteln aus dem Haushalt des Landes im Zusammenhang mit Investitionsbedarfen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität. Diese werden nach weitergehender Konkretisierung noch im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren 2026/2027 nachgereicht.

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung), belaufen sich auf 62,70 Millionen Euro in 2026 und 53,4 Millionen Euro in 2027.

Die in 2026 veranschlagten Rücklagenentnahmen sehen unter anderem eine Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage in Höhe von 44,50 Millionen Euro vor. Die Veranschlagung der Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage ist notwendig, um einen ausgeglichenen und verfassungskonformen Finanzrahmen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 aufstellen zu können.

Des Weiteren beinhalten die anliegenden Haushaltspläne veranschlagte Entnahmen aus der Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen in Höhe von 3,80 Millionen Euro in 2026.

Die übrigen veranschlagten Rücklagenentnahmen resultieren aus notwendigen darzustellenden Ausgleichungen unter anderem für

Sonderinfrastrukturmaßnahmen wie die Deponiestilllegung über 7,90 Millionen Euro in 2026 und 5,20 Millionen Euro in 2027.

1.1.5 Kreditermächtigung

Wie bereits dargestellt steht die sogenannte Strukturkomponente im engeren Sinne ausschließlich im Landeshaushalt zur Verfügung.

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind weiterhin dem Grundsatz ausgeglichener Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten verpflichtet.

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die strukturelle Nettokreditaufnahme die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ist die Nettokreditaufnahme

- (1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen,
- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung),
- (3) unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds,
- (4) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme im Haushalt der Stadtgemeinde:

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahmen (in Mio. €)		
	2026	2027
abzgl. Tilgung	0,0	0,0
I. ergibt Verschuldungsmöglichkeit	0,0	0,0
Strukturelle Bereinigungen 18a LHO		
Finanzielle Transaktionen	-1,0	-1,0
Ex-ante Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)	47,8	30,4
Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen	37,9	0,0
II. ergibt Verschuldungsmöglichkeit	84,7	29,4
I + II zulässige Kreditaufnahme insgesamt	84,7	29,4
veranschlagte Kreditaufnahme	84,7	29,4

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Im beschlossenen Personaleckwert vom 17. Juni 2025 wurde die Weiterfinanzierung der sogenannten Prioritätsmittel von rund 9,00 Millionen Euro (152 Vollzeitstellen) und der sogenannten Gestaltungsmittel 2024/2025 von rund 2,50 Millionen Euro (45 Vollzeitstellen) sichergestellt. Zusätzlich wurden schon im Eckwert exogene und endogene Kostensteigerungen in den Personalbudgets der Ressorts berücksichtigt und diverse Maßnahmen zur Begrenzung der Budgetausweitung geprüft und umgesetzt. Insbesondere wurden Ausgabenpositionen, die im Verantwortungsbereich des Senators für Finanzen liegen unter Zugrundelegung optimistischer Ausgabeerwartungen geplant oder gestrichen (siehe Senatsvorlage vom 17. Juni 2026, Seite 53 folgende).

Im Dezember 2024 wurde zwischen Bremen und dem Stabilitätsrat eine Sanierungsvereinbarung inklusive eines dazugehörigen Sanierungsprogramms unterzeichnet. Vereinbart wurde, dass die Personalbereiche Polizei, Schule, Kita, Justiz und Steuer weiterhin Personal aufbauen können, weil Bremen dort im Stadtstaatenvergleich eine geringe Ausstattung aufweist (sogenannte Schonbereiche). Für alle anderen Personalbereiche (sogenannte Sanierungsbereiche) wurde eine Konstanz der Beschäftigungshöhe in der bremischen Verwaltung im Sanierungszeitraum bis Ende 2027 auf Basis der

Beschäftigungszielzahl 2025 (inklusive temporärer und flexibler Personalmittel) vereinbart.

In den Sanierungsbereichen wird zwischen den Jahren 2025 bis 2027 eine ganzjährig wirkende Sanierungsquote von 1,45 Prozent per anum auf die Beschäftigungszielzahl angewendet. Die so eingesparten Beschäftigungszielzahlen und Budgets werden über die Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und -planung (Senko-Personalbedarfe) umverteilt, ohne dabei den Personalbestand und die Personalausgaben in den Sanierungsbereichen insgesamt auszuweiten. Für die sogenannten Schonbereiche wurden im Landeshaushalt im Jahr 2026 zusätzlich 20,00 Millionen Euro bereitgestellt, die ebenfalls durch die Senko-Personalbedarfe zugewiesen worden sind. Die erhöhten Beschäftigungszielzahlen für den Bildungsbereich aufgrund der Zuweisungsrichtlinie für Lehrpersonal wurden dabei über Personalkostenzuschüsse an die Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verlagert und erhöhen daher das Personalbudget der Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem Eckwert (siehe nachfolgende Tabelle).

Die Umverteilung der Sanierungsquote 2025 sowie die Aufteilung der 20,00 Millionen Euro für die Schonbereiche wurde nach Eckwertbeschluss in der Haushaltsaufstellungsphase durch die Ressorts in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen in den Ressortzielzahlen und Ressortbudgets umgesetzt.

Im Zuge dezentraler Verantwortung konnten die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses Nummer 4 vom 17. Juni 2025 während der Haushaltsaufstellungsphase bearbeiten. Da jedoch mit den Eckwerten bereits die Personalplanung weitgehend im Sinne des Sanierungspfades beschlossen wurde und die Umsetzung der Senko-Beschlüsse haushaltsneutral im Personalhaushalt stattfand, hat sich das Gesamtpersonalbudget der Stadtgemeinde Bremen während der Haushaltsaufstellung gegenüber dem Personaleckwert nicht wesentlich verändert.

Entwicklung Personaleckwert Stadt in der Haushaltsaufstellung 2026/2027

STADT		
	2026	2027
	In Mio. €	
Eckwertbeschluss 17.06.25	1.115	1.151
Anpassungen Refinanzierungen	1	1
Für Lehrkräfte-Zuweisungsrichtlinie 2026 vom Land Bremen	2	5
Korrektur Überveranschlagung ÖGD-Mittel zugunsten Gesamthaushalt	0	-2
Sonstige Verlagerungen zwischen Aggregaten	-1	-1
Stand Haushaltsentwurf 31.10.2025	1.117	1.154

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten
Haushaltsentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

Entwicklung Personalausgaben Stadt Bremen nach Produktplänen

Produktplan	Ist 2024	Anschlag 2025	Anschlag 2026	Anschlag 2027
	in Mio. €			
01- Bürgerschaft	0	0	0	0
03- Senat, Senatskanzlei	5	5	6	6
07- Inneres	77	74	78	76
12- Sport	1	1	1	1
21- Kinder und Bildung	470	455	514	521
22- Kultur	4	4	4	4
41- Jugend und Soziales	83	81	91	92
51- Gesundheit und Verbraucherschutz	19	17	20	17
61- Umwelt, Klima und Wissenschaft	1	2	2	2
68- Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgb	23	23	25	24
71- Wirtschaft	2	2	2	2
81- Häfen	6	6	6	6
91- Finanzen / Personal	1	2	2	2
92- Allgemeine Finanzen	324	397	366	401
95- Bremen-Fonds	0	0	0	0
99- Klimastrategie, Ukraine/Energie	7	0	0	0
Stadt insgesamt	1.022	1.068	1.117	1.154

Der Personalhaushalt wird über sogenannte Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Mit dem Haushalt 2026 werden die Personalkonten reduziert und die „temporären Personalmittel, „temporären Personalmittel Flüchtlinge und Integration“ und „flexiblen Personalmittel“ aufgelöst (vergleiche Senatsvorlage vom 8. April 2025 „Auflösung temporärer und flexibler Personalkonten“). Sofern Maßnahmen auf den aufgelösten Personalkonten mit einer dauerhaften Finanzierung hinterlegt sind, wurden diese in das sogenannte Kernkonto mit Beschäftigungszielzahl und Budget überführt. Anhand der Personalkontensystematik werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt erläutert.

Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sogenannte Beschäftigungszielzahlen, die in Vollzeiteinheiten gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anpassungen der Beschäftigungszielzahl in den einzelnen Produktplänen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026/2027. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung Beschäftigungszielzahl Kernbereich Stadt Bremen in der Haushaltsaufstellung 2026/2027

Produktplan	Soll 2025	PEP 26	TPM Flexi	Senko Personal	Änd. Ressort	Soll 2026	PEP 27	TPM Flexi	Änd. Ressort	Senko Personal	Soll 2027
01 - Bürgerschaft	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
03 - Senat, Senatskanzlei	59,4	-0,9	2,0	0,0	0,0	60,5	-0,9	-2,0	0,0	0,0	57,7
07 - Inneres (S)	1.025,3	-14,9	0,0	17,3	1,5	1.029,3	-14,7	0,0	0,0	0,0	1.014,6
12 - Sport	20,0	-0,3	3,0	0,0	0,0	22,7	-0,3	0,0	0,0	0,0	22,4
21 - Kinder und Bildung	6.531,4	-0,9	2,1	73,0	10,2	6.615,7	-0,9	0,0	0,0	0,0	6.614,8
22 - Kultur	53,7	-0,8	0,0	0,0	-2,0	50,9	-0,7	0,0	0,0	0,0	50,2
41 - Jugend und Soziales	917,7	-13,3	5,3	25,0	-1,4	933,3	-13,2	0,0	0,0	0,0	920,1
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	183,4	-2,7	2,0	0,0	1,0	183,7	-2,7	0,0	0,0	0,0	181,0
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	5,6	-0,1	19,7	0,0	0,0	25,2	-0,4	0,0	0,0	0,0	24,8
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	238,7	-3,5	27,6	0,0	0,0	262,9	-3,8	-8,4	0,0	0,0	250,6
71 - Wirtschaft	24,4	-0,4	0,0	0,0	-1,5	22,5	-0,3	0,0	0,0	0,0	22,2
91 - Finanzen / Personal	10,1	-0,1	10,0	0,0	0,0	19,9	-0,3	0,0	0,0	0,0	19,6
92 - Allgemeine Finanzen	38,0	37,7	0,0	-42,3	0,0	33,4	38,1	0,0	0,0	0,0	71,5
Stadt insgesamt	9.108,3	0,0	71,6	73,0	7,7	9.260,6	0,0	-10,4	0,0	0,0	9.250,2

Ausgangspunkt sind die beschlossenen Beschäftigungszielzahlen des Jahres 2025. Zwischen 2020 und 2024 wurde auf eine quotale Einsparvorgabe im Personalhaushalt vollständig verzichtet. Mit der Sanierungsvereinbarung 2024 wurde, wie oben beschrieben, ab 2025 wieder eine Einsparvorgabe von 1,45 Prozent in den Sanierungsbereichen beschlossen. Die eingesparten Beschäftigungszielzahlen und Budgets werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt und durch die Senko-Personalbedarfe (mit Befassung des Haushalts- und Finanzausschuss) per Antragsverfahren umverteilt.

Die Bonus-Malus-Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Beschäftigungszielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, ist wie in den Haushalten 2022/2023 und 2024/2025 erneut ausgesetzt worden. Daher erfolgt kein Ausweis in obiger Tabelle. Kostensteigerungen durch Beförderungen liegen bis Ende 2027 in der Verantwortung der Ressorts.

In der Spalte TPM/Flexi sind die Verstetigungen der Maßnahmen aus den aufgelösten Personalkonten zu sehen. Da im Jahr 2027 einige Finanzierungen auslaufen, sinken die Beschäftigungszielzahlen hier teilweise ab.

Die Spalte Senko-Personalbedarfe enthält die von der Senko-Personalbedarfe umverteilte, Sanierungsquote des Jahres 2025 sowie beschlossene Zielzahlerhöhungen in den Schonbereichen von 73 Vollzeiteinheiten. Hierbei handelt es sich um die Erhöhung aufgrund der Zuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte.

Über die Umverteilung der einbehaltene Sanierungsquote 2026 und 2027 entscheidet die Senko-Personalbedarfe im Vollzug für das jeweilige Haushaltsjahr.

Eine besondere Ausgabedynamik hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Besoldung eingestellt. Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation hat das

Bundesverfassungsgericht verschiedene Prüfparameter aufgestellt, die jährlich nach Abschluss eines Kalenderjahres abzu prüfen sind. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ergab diese Prüfung bereits zum Teil einmalige und zum Teil dauerhaft strukturell wirkende Anpassungen im Besoldungsbereich. Die Anpassung aus 2022 und 2023 waren bereits in der Finanzplanung 2024 bis 2027 berücksichtigt. Für die Anpassung 2024 fällt die strukturelle Auswirkung mit rund 2,50 Millionen Euro weniger stark aus. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2026 folgende berücksichtigt. In den aus den Zielzahlen ermittelten dezentralen Personalbudgets sind der Tarifabschluss im TV-L- und Besoldungsabschluss 2024/2025 sowie die besoldungsrechtlichen Veränderungen aus dem Jahr 2024 enthalten.

Ausbildung

Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. In den Ressortbudgets veranschlagt sind die Ausbildungsjahrgänge 2022 bis 2025. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.

Im städtischen Haushalt findet einzig die Ausbildung für die Feuerwehr/Rettungsdienst statt.

Ist 2024	Anschlag 2025	Anschlag 2026	Anschlag 2027
in Mio. €			
2,13	2,04	2,95	3,65

Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Jährlich werden rund 45,70 Millionen Euro refinanzierte Ausgaben geplant.

Versorgungsausgaben, Beihilfen und globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die mengenmäßige Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen und Abgängen ist erreicht, die Versorgungsmenge sogar leicht rückläufig. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch kompensieren, sodass die Versorgungsausgaben weiter steigen.

Die Ausgaben für Beihilfen der aktiv Beschäftigten und die Freie Heilfürsorge wurden entsprechend der bisher beschlossenen

Steigerung der Beschäftigung in den Schonbereichen, der Kostensteigerungen im Gesundheitssystem und beihilferechtlicher Anpassungen erhöht.

Die Tarif- und Besoldungsvorsorge ab 2026 beträgt 3,50 Prozent per annum. Im Herbst 2025 beginnen die Tarifverhandlungen für den TV-L 2026/2027, dessen Ergebnis maßgeblich für Besoldungserhöhungen in der Kernverwaltung sein wird. Ein Indikator für das Ergebnis kann der TVöD-Abschluss aus dem Frühjahr 2025 sein, der im ersten Jahr eine Erhöhung von 3,00 Prozent (mindestens 110 Euro pro Monat) und im zweiten Jahr eine Erhöhung von 2,80 Prozent sowie steigende Zulagen für Wechselschicht und Schichtarbeit und einheitliche Weihnachtsgelder von 85,00 Prozent vorsieht. Sofern die jährliche Parameterprüfung der Besoldung zu zusätzlichen Besoldungsanpassungen führt, ist zu prüfen, ob diese ebenfalls aus der Vorsorge finanziert werden können. Dies ist insbesondere abhängig vom kommenden Tarifabschluss und dessen Übertragung auf die Besoldung.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für 2026 und 2027 für die konsumtiven Ausgaben (einschließlich konsumtiver Verrechnungen/Erstattungen) sind gegenüber dem Anschlag 2025 deutliche Steigerungen zu konstatieren. Die Erhöhung der konsumtiven Ausgabenanschlätze 2025 (einschließlich Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) im Zuge des Nachtragshaushaltes 2025 resultieren unter anderem aus einer Risikovorsorge für die Sozialleistungen und einer Absenkung der Personalkostenzuschüsse zur Umverteilung auf unterschiedliche Ressorthaushalte. Hierbei handelt es sich um Einmaleffekte, daher werden in der weiteren Analyse die Vergleiche mit dem Vorjahr auf Basis der ursprünglichen Anschläge vollzogen.

Die Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
in Mio. €				
Konsumtive Ausgaben	2.516,2	2.532,2	2.669,3	2.703,5
<i>davon für Sozialleistungen</i>	<i>1.281,6</i>	<i>1.269,9</i>	<i>1.356,0</i>	<i>1.380,3</i>
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	6,1	6,1	6,1	6,1
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an das Land	108,8	102,4	98,3	100,1
<i>davon für Sozialleistungen</i>	<i>3,5</i>	<i>2,9</i>	<i>4,3</i>	<i>4,4</i>
GESAMT	2.631,1	2.640,7	2.773,6	2.809,7
inkl. NTH 2025		2.652,4		

Die Steigerungen resultieren zum größten Teil aus den Sozialleistungsausgaben der Stadtgemeinde Bremen. Diese hat der Senat insgesamt in Höhe von 1 356 Millionen Euro in 2026 und 1 380,30 Millionen Euro in 2027 veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Davon entfallen auf den Produktplan 21 Kinder und Bildung 47,10 Millionen Euro in 2026 und 45,40 Millionen Euro in 2027 für Leistungen im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe. Auf das Sozialressort entfallen veranschlagte Sozialleistungen in Höhe von 1 308,80 Millionen Euro (2026) und 1 334,90 Millionen Euro (2027).

Gegenüber dem Anschlag 2025 haben sich die Ansätze für Sozialleistungen um 86,00 Millionen Euro (2026) beziehungsweise 110,00 Millionen Euro (2027) weiter erhöht.

Hierbei sind insbesondere Steigerungen unter anderem im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen, Schulbegleitung, Unterhaltsvorschuss, Frühförderung und dem Bereich Pflege sowie bei den Kosten der Unterkunft und bei den laufenden Leistungen an Empfänger nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zu konstatieren.

Im Bereich außerhalb der Sozialleistungen sind deutliche Steigerungen im Bereich Kita über 60,00 Millionen Euro in 2026 und über 40,00 Millionen Euro in 2027 zu verzeichnen, welche unter anderem mit der Umsetzung des Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz und den Tarifsteigerungen im Bereich Kita zusammenhängen.

Die Darstellung der Mietkosten im Zusammenhang mit den BiBau-Projekten (Pilotgesellschaft für Bildungsbau) befindet sich aktuell noch in der Abstimmung zwischen dem Senator für Kinder und Bildung und dem Senator für Finanzen und soll zeitnah einer Gremienbefassung zugeführt werden.

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen der Stadtgemeinde enthaltenen Ansätze für die investiven Ausgaben kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
in Mio. €				
Investive Ausgaben	1.045,6	360,8	369,6	344,7
Investive Verrechnungen/Erstattungen an das Land	25,7	22,4	19,3	19,3
GESAMT	1.071,3	383,1	388,9	364,0

Die investiven Verrechnungs-/Erstattungsausgaben zwischen Land und Stadt verzeichnen ausgehend von 2025 einen Rückgang, der sich durch die nicht mehr veranschlagte Beteiligung an der Aufstockung des Wohnungsprogramms 1990 begründet. Des Weiteren lässt sich eine leichte Steigerung der investiven Ausgaben in Höhe von 8,80 Millionen Euro der Hauptgruppe 7 und 8 für 2026 feststellen. In 2027 sehen die investiven Ausgaben in der Hauptgruppe 7 und 8 einen Rückgang in Höhe von 16,00 Millionen Euro vor.

Für kleinere Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandhaltungen wurden 4,90 Millionen Euro in 2026 und 5,80 Millionen Euro in 2027 veranschlagt. Im Bereich von dem Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen wurden 16,30 Millionen Euro in 2026 und 19,90 Millionen Euro in 2027 veranschlagt.

Die erhöhten investiven Ausgaben im abgerechneten Jahr 2024 beinhalten zusätzliche Eigenkapitalzuführungen in Höhe von insgesamt 668,00 Millionen Euro. Diese umfassten eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von jeweils 300,00 Millionen Euro an die Bildungsbaugesellschaft sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft BRESTADT GmbH sowie weitere Eigenkapitalzuführungen für die Beschaffung von E-Bussen bei der Bremer Straßenbahn AG an die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Bei Vergleichen mit dem Haushaltsjahr 2024 ist insofern dieser Sonderumstand/-entwicklung stets mitzubedenken.

Noch nicht berücksichtigt sind ferner zu finanzierende Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität, die noch im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren eingesteuert werden.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 veranschlagten Rücklagenzuführungen belaufen sich auf jeweils 13,00 Millionen Euro für 2026 und 9,00 Millionen Euro für 2027 und beinhalten neben den gesetzlich induzierten Zuführungen an die Sonderrücklage für Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz (rund 0,3 Millionen per annum) auch Zuführungen an die Zentrale Stabilitätsrücklage in Höhe von 12,70 Millionen Euro in 2026 und 8,70 Millionen Euro in 2027.

1.2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die Stadtgemeinde Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Im Haushaltsjahr 2026 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 916,00 Millionen Euro veranschlagt. Schwerpunkt ist eine notwendige Globalveranschlagung (400,00 Millionen Euro) für noch nicht veranschlagungsreife Maßnahmen oder noch nicht absehbare, im Haushaltsvollzug entstehende Bedarfe und zur geplanten haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger Sanierungs- und Schulbauinvestitionen im SVIT (220,00 Millionen Euro).

Im Haushaltsjahr 2027 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 939,00 Millionen Euro veranschlagt. Diese beruhen – wie in 2026 – im Wesentlichen auf einer global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (400,00 Millionen Euro) sowie den geplanten mehrjährigen Sanierungs- und Schulbauinvestitionen im SVIT (220,00 Millionen Euro).

Im Übrigen wurden in beiden Haushaltsjahren Verpflichtungsermächtigungen in den Ressorthaushalten für eine Vielzahl an kleineren Maßnahmen veranschlagt. Die Steigerung der global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung im Vergleich zu 2025 beträgt 200,00 Millionen Euro. Diese entsteht durch zusätzlich erwartete Verpflichtungen aus den Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität und dem Krankenhausfinanzierungsfonds. Hierbei handelt es sich um eine erste Schätzung, die mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Schätzbeträge sind im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren nach einer weitergehenden Konkretisierung der tatsächlichen Verpflichtungsbedarfe gegebenenfalls noch anzupassen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Landeshaushaltsordnung im Haushaltsvollzug erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss (soweit nicht delegiert) der Erteilung und Inanspruchnahme zugestimmt hat.

1.2.5 Klimaschutzausgaben

Die Haushaltsentwürfe 2026/2027 für die Stadtgemeinde Bremen sehen, laut Kennzeichnung, Klimaschutzausgaben in Höhe von rund 104,60 Millionen Euro für 2026 und 104,40 Millionen Euro für 2027 vor. Die Ressorts befinden sich kontinuierlich weiter in der Überprüfung der vollständigen Kennzeichnung ihrer Klimaschutzausgaben insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Nachtrag	Entwurf		Plan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
10 Steuereinnahmen	1.089	1.225	1.359	1.280	1.414	1.462	1.508	1.551
11 Schlüsselzuweisungen	639	655	697	713	736	764	794	823
12 Sozialleistungseinnahmen	579	654	727	691	756	768	781	806
13 Konsumtive Einnahmen	1.044	1.044	1.124	1.198	1.196	1.214	1.239	1.210
14 Investive Einnahmen	148	119	97	67	68	70	65	57
14 Globale Mehreinnahmen				1	1	1	1	1
19 Einnahmen für Ausnahmefinanzierungen	20	78	155	0,02				
Bereinigte Einnahmen	3.518	3.776	4.158	3.950	4.170	4.279	4.388	4.447
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,2	+7,3	+10,1	-5,0	+5,6	+2,6	+2,6	+1,3
20 Personalausgaben	885	920	1.015	1.066	1.117	1.154	1.194	1.234
21 Personalkostenzuschüsse	424	451	498	531	561	562	579	600
22 Sozialleistungsausgaben	1.055	1.172	1.253	1.289	1.360	1.385	1.416	1.458
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	683	736	748	832	853	863	907	895
24 Investitionsausgaben	353	326	1.056	383	389	364	308	300
25 Zinsausgaben	1	1	9	28	28	28	28	28
27 Globale Mehrausgaben			0	0	0	0	20	20
28 Konsolidierungserfordernis				-51	-2	-3	-59	-59
29 Ausnahmefinanzierungen	201	199	154					
Bereinigte Ausgaben	3.601	3.805	4.733	4.078	4.305	4.352	4.391	4.476
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,5	+5,6	+24,4	-13,8	+5,6	+1,1	+0,9	+1,9
Finanzierungssaldo	-83	-24	-575	-128	-134	-74	-3	-29
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-187	215	66	21	50	44	17	57
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-10	8					
33 - Sonstige Rücklagen	-187	225	58	21	50	44	17	57
Netto-Kredittilgung	-270	191	-509	-107	-85	-29	13	28
40 Strukturelle Bereinigungen	-252	-131	510	107	85	29	13	-1
41 - Finanzielle Transaktionen	-6	-1	668	-1	-1	-1	-1	-1
42 - ex-ante-Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)	5			34	48	30	14	0
43 - Abweichungskomponente	-230	-76	-224	18	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-21	-54	66	56	38	0	0	0
44a davon Zensus			51	72	34			
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-522	60	0	0	0	0	27	27
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen		-182	-0,3	-0,02	0	0	-27	-27
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-522	-121	0	0	0	0	0	0
60 Ausnahmetatbestand (in Anspruch genommen)	522	121						
61 - Nettoausgaben (Art. 131a Abs. 1 BremLV)	181	121						
62 - Rücklagen	159							
63 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2)	181							
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	0	0						

2. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2026/2027

Die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2026/2027 sind im Wesentlichen redaktioneller Natur gegenüber dem Haushaltsgesetz 2025.

3. Wirtschaftspläne für die Jahre 2026/2027 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,

Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2028 bis 2029, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Der Wirtschaftsplan des ausschließlich entgeltfinanzierten Eigenbetriebes Werkstatt Bremen wird zu einem späteren Zeitpunkt vor den parlamentarischen Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss in das Haushaltsaufstellungsverfahren eingebracht.

Bezüglich des Wirtschaftsplans der Stadtbibliothek Bremen wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren noch eine Anpassung an die in den Haushaltsplänen berücksichtigten Tarifmittel erfolgen.

Für das Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadtgemeinde), das unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet ist, erfolgt die Genehmigung des Wirtschaftsplans erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diesen Wirtschaftsplan lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen ist anzumerken, dass das Investitionsvolumen des jeweiligen Jahres stets höher als der Anschlag ist. Diese Abweichung ergibt sich durch den Abgleich der im Gebäudesanierungsprogramm laufenden Maßnahmen und inhaltsgleicher Übernahme in den Wirtschaftsplan. Bei den dargestellten Mittelbedarfen handelt es sich um projektbasierte Mittelkalkulationen, die in der Regel deutlich höher ausfallen als die zu veranschlagenden Mittel. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung ist damit nicht verbunden, da mit Verzögerungen und Streichungen von Projekten im Jahresverlauf zu rechnen ist.

4. Finanzplan 2025 bis 2029 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Stadtbürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vergleiche § 30 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2026/2027 erstellte – Finanzplan 2025 bis 2029 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Digitale Anlagen (Web-Links)

1. [Gesamtplan – Entwurf 2025/2026](#)
2. [Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Staatsgerichtshof – Entwurf 2025/2026](#)
3. [Inneres und Sport – Entwurf 2025/2026](#)
4. [Kinder und Bildung – Entwurf 2025/20256](#)
5. [Kultur – Entwurf 2025/2026](#)
6. [Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – Entwurf 2025/2026](#)
7. [Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Entwurf 2025/20256](#)
8. [Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Entwurf 2025/2026](#)
9. [Wirtschaft, Häfen und Transformation – Entwurf 2025/2026](#)
10. [Umwelt, Klima und Wissenschaft – Entwurf 2025/2026](#)
11. [Finanzen – Entwurf 2025/2026](#)
12. [Finanzplan 2025 bis 2029 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung](#)
13. [Anträge der Beiräte nach § 32 Absatz 1 BeirOrtsG](#)

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4 344 292 920 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 916 431 200 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigelegt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 9 561 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für
- | | |
|---|--------|
| den Personalhaushalt | 947, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 3 466, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts | 289, |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts | 112 |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Kreditemächtigungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 84 738 130 Euro aufzunehmen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2026 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, ist die Senatorin oder der Senator für Finanzen ermächtigt, im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2026 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der

Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich zehn vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,

2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen

mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden fünf vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann

durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der

Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über

krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin oder dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art,

Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen.

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABL. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf die Senatorin oder der Senator für Finanzen dort

entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen, mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2026 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 100 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 3. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 4. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 4 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Stadtgemeinde Bremen

für das Haushaltsjahr

2026

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme
nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Kreditfinanzierungsplan

STADTGEMEINDE BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

Einnahmen					
Einzelplan	Bezeichnung	2026		2025	2024
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof,	68 816	0	69 080	79 591
31	Sport	838	0	829	3 959
32	Bildung, Kultur	854 214	0	799 953	854 590
33	Arbeit	0	0	0	0
34	Jugend und Soziales	789 205	0	722 938	794 327
35	Gesundheit	6 669	0	6 366	57 616
36	Bau und Umwelt	35 952	0	44 657	86 244
37	Wirtschaft	10 963	0	9 421	9 446
38	Häfen	42 969	0	42 289	49 794
39	Finanzen	2 534 668	0	2 434 845	2 940 946
Summe der Einnahmen		4 344 293	0	4 130 378	4 876 514

Ausgaben					
Einzelplan	Bezeichnung	2026		2025	2024
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Inneres	176 076	0	161 451	177 646
31	Sport	33 141	0	30 159	38 512
32	Bildung, Kultur	1 374 758	0	1 250 343	1 301 730
33	Arbeit	0	0	0	0
34	Jugend und Soziales	1 493 189	30 000	1 392 383	1 413 065
35	Gesundheit	70 064	0	67 633	99 183
36	Bau und Umwelt	382 242	223 321	342 996	698 294
37	Wirtschaft	63 842	29 000	55 961	59 263
38	Häfen	91 478	14 110	66 915	93 979
39	Finanzen	659 504	620 000	762 536	994 841
Summe der Ausgaben		4 344 293	916 431	4 130 378	4 876 514

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2026

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4 170,3
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	4 304,7
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-134,4
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	84,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	84,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
2. Rücklagenbewegung	49,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	62,7
2.2 Zuführungen an Rücklagen	13,1
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	26,5
4.2 Ausgabenseite	26,5
Summe	134,4

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a Landesverfassung der Freien
Hansestadt Bremen**
(in Mio. €)

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,0
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	37,9
3. Exante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	47,8
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	84,7
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	84,7
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	0,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2025 (§ 18b LHO) 0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2026

(in Mio. €)

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	84,7
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	84,7

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2026

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2026 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Absatz 8 entbehrlich. Ansonsten wurden die Vorschriften redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Absatz 3 entbehrlich. Durch die Streichung ist die Nummerik der folgenden Absätze anzupassen. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Absatz 12 entbehrlich. Die Vorschriften wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Absatz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2025 wurde gestrichen. Hintergrund dieser Nummer war das zeitlich begrenzte Einstellen dieses Kontingents über mehrere Jahre. Die letzte Tranche aus diesem Kontingent wurde im Jahr 2025 gezogen. Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Abs. 4 entbehrlich.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2027

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4 386 914 190 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 938 538 710 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigelegt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 9 570 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für
- | | |
|---|--------|
| den Personalhaushalt | 951, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 3 477, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts | 290, |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts | 111 |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 29 370 540 Euro aufzunehmen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2027 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, ist die Senatorin oder der Senator für Finanzen ermächtigt, im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2027 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der

Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich zehn vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten ab dem 1. Januar 2028 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2028 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden fünf vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der

Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

- (6) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin oder dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde

Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
 - a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und

- d) für die Zustimmungspflichtigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in Absatz 2 Nummer 4 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2027 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2028.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen

(Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABL. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf die Senatorin oder der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen, mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für

diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2027 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 100 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 3. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 4. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 4 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.
- (4) Darüber hinaus wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2028 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2028 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Stadtgemeinde Bremen

für das Haushaltsjahr

2027

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1
Satz 1 i.V.m. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt
Bremen
Kreditfinanzierungsplan

STADTGEMEINDE BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

Einnahmen						
Einzelplan	Bezeichnung	2027		2026	2025	2024
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet						
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof,	71 666	0	68 816	69 080	79 591
31	Sport	846	0	838	829	3 959
32	Bildung, Kultur	869 601	0	854 214	799 953	854 590
33	Arbeit	0	0	0	0	0
34	Jugend und Soziales	801 959	0	789 205	722 938	794 327
35	Gesundheit	3 960	0	6 669	6 366	57 616
36	Bau und Umwelt	36 006	0	35 952	44 657	86 244
37	Wirtschaft	10 963	0	10 963	9 421	9 446
38	Häfen	42 992	0	42 969	42 289	49 794
39	Finanzen	2 548 921	0	2 534 668	2 434 845	2 940 946
Summe der Einnahmen		4 386 914	0	4 344 293	4 130 378	4 876 514

Ausgaben						
Einzelplan	Bezeichnung	2027		2026	2025	2024
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet						
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof,	176 593	0	176 076	161 451	177 646
	Inneres					
31	Sport	28 516	0	33 141	30 159	38 512
32	Bildung, Kultur	1 356 573	0	1 374 758	1 250 343	1 301 730
33	Arbeit	0	0	0	0	0
34	Jugend und Soziales	1 519 161	30 000	1 493 189	1 392 383	1 413 065
35	Gesundheit	64 722	0	70 064	67 633	99 183
36	Bau und Umwelt	376 567	241 761	382 242	342 996	698 294
37	Wirtschaft	61 985	29 000	63 842	55 961	59 263
38	Häfen	92 403	17 778	91 478	66 915	93 979
39	Finanzen	710 393	620 000	659 504	762 536	994 841
Summe der Ausgaben		4 386 914	938 539	4 344 293	4 130 378	4 876 514

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2027

(in Mio. €)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

Einnahmen	4 278,8
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	4 352,5
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-73,7

II. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	29,4
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	29,4
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
2. Rücklagenbewegung	44,3
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	53,4
2.2 Zuführungen an Rücklagen	9,1
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	25,4
4.2 Ausgabenseite	25,4
Summe	73,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a Landesverfassung der Freien
Hansestadt Bremen**
(in Mio. €)

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,0
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
3. Exante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	30,4
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	29,4
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	29,4
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	0,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2025 (§ 18b LHO) 0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2027

(in Mio. €)

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	29,4
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	29,4

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,3
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,3

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2027

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2027 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2027 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Absatz 7 wird als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Absatz 3 wird als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 3 und 4 werden als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.